

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 6 (1880)  
**Heft:** 15

**Artikel:** Ordensschwestern in der Schule  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-240113>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogischer Beobachter.

## Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 9. April 1880.

Nro. 15.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion. Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

### Ordensschwestern in der Schule.

Bekanntlich hat der schweizer. Bundesrat Beschwerden gegen die Lehrthätigkeit von Ordens- und Lehrschwestern in Appenzell I.-Rh. und Luzern abgewiesen. Das «Journal du Jura» soll dazu bemerken: «Bundesrat Anderwert half bei dieser Abweisung mit. Die Radikalen, denen er seine Stellung verdankt, werden solchen Verrath nicht vergessen.» Der «Erziehungsfreund» aber fügt diesem Zitat bei: «Wir gewärtigen, ob der Päd. Beob. auch von Verrath redet.»

Nun halten wir uns nicht verpflichtet, weder die Stellung des Herrn Anderwert ahzuwägen, noch jeder Herausforderung unseres publizistischen Kollegen am Nordfuss der Mythen Folge zu leisten. Doch in dieser Frage — die nun von den Freisinnigen in Ruswyl vor die Bundesversammlung gezogen wurde — hätten wir uns ohnedies ein Wörtchen zu sagen erlaubt. Geht indess unser stark linksseitige Radikalismus mit dem auf der äussersten Rechten stehenden Konservativismus des Herrn Betschart einig? Die Extreme — wollen sie sich auch da berühren?

Um unsere Stellung zum voraus klarer zu machen, verweisen wir auf eine bezügliche Aeußerung der «Allgem. Schweiz. Ztg.»: «Der Art. 27 der Bundesverfassung muss entweder ein frommer Wunsch bleiben oder überall, wo man es streng mit ihm nehmen wollte, eine irgendwie ethische und religiöse Haltung des Unterrichts hemmen. Dagegen wird er leider gegen unsittliche und irreligiöse Tendenzen, die sich da und dort in den Schulen breit machen, viel zu wenig grundsätzlich durchgeführt.» In gewiss zutreffender Uebersetzung heisst das: Der Radikalismus sucht den Art. 27 zur Unterdrückung der Religion in der Schule auszubeuten; wir Konservative würden ihn gerne umgekehrt zum Schutze der religiösen Volksschule anwenden.

Gerade diese Auffassung des Art. 27 zwingt uns, die bundesrätliche Nichteinmischung als durchaus angezeigt zu halten. Der Bundesartikel 27, der in religiösen Dingen vor jeder Vergewaltigung schützen will, darf nicht dazu missbraucht werden, dass eine Kabinetsjustiz da oder dort beliebig hineinregiert. Was für die Klärung des so heikeln Bodens — des religiösen in der Schule — in jenen Artikel hinein gelegt werden kann, das möge offen und bestimmt in einem eidgenössischen Schulegesetz niedergelegt werden; dieses ruft dann nicht, wie die jetzige Interpretation des Verfassungsartikels, nach Verwaltungsmaassregeln, die einer Partei zu Liebe sollten angelegt werden, sondern das Gesetz gilt alsdann für alle Schweizer, seien sie katholisch oder protestantisch, religiös oder atheistisch, konservativ oder radikal, in ganz gleicher Weise.

«Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.» So lautet der hauptsächlich angerufene zweitletzte Absatz des zitierten Art. 27. Das tönt nun freilich so ganz und gar allgemein, dass man alles Mögliche und gerade deshalb nichts hinein zu legen vermag. Die «Allg. Schweiz. Ztg.» meint offenbar: Durch einen ungläubigen Lehrer wird in seiner Schule die Gewissensfreiheit unserer Kinder verletzt; darum weg mit dem Atheisten! Die Luzerner und Appenzeller Liberalen rufen umgekehrt: Durch den Unterricht seitens einer Klosterfrau wird die Glaubensfreiheit unserer Sprösslinge verletzt, also weist die Nonne aus der Schule weg!

Der Bundesrat kann entschieden weder dem einen dieser Begehren noch dem andern entsprechen; wollte er's beim einen thun, müsste er's beim andern nicht minder. Hat also genannter Absatz des Art. 27, so lange er nicht durch ein Bundesgesetz eine bestimmte Auslegung erhält, keinen praktischen Werth? Gewiss einen um so geringern, als der zweite Absatz von Art. 49 vollständig praktisch fassbar die Vorschrift enthält: «Niemand darf zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden.» Zu diesem Negationssatze hat der Bundesrat in einem Solothurner Absenzenstreit wegen versäumtem Religionsunterricht in der Schule vollständig klare Stellung genommen. Religiöse Unterrichtsstunden für die Schule sind auf dem gesammten Territorium der Schweiz bezüglich des Besuchs nur fakultative. Aus diesem Grundsatz erwächst für die Zukunft, wenn auch langsam, doch unabwendbar konsequent der Ausschluss des Religionsunterrichts aus der Schule.

Das Nichtobligatorium des religiösen Unterrichts in der Schule genügt auch gegenwärtig vielen Eltern nicht. Im Kanton Zürich werden von einer buchstabengläubigen Minderheit zu Stadt und Land aus Privatmitteln «evangelische» Schulen gegründet, die ihre Besucher «gläubig» erziehen sollen. Diese Minderheit protegiert in gleichem Sinne Sonntagsschulen, für die sie auch eine schöne Zahl Kinder abfängt, die sonst die Woche durch unter «ungläubigem» oder «heidnischem» Schuleinfluss stehen. Diese Minderheit hilft nicht minder bei den Erneuerungswahlen etwa einen Lehrer an die Luft setzen, damit ein «evangelischer» an seine Stelle gelange. Das ist Freiheit ohne Zwang, ist eine praktische Auslegung des theoretischen Art. 27! Mögen die freisinnigen Kolonien in römisch-katholischen Gegenden der Schweiz mit eben solcher Selbsthilfe ihre Gegenfüssler in den radikalen Kantonen nachahmen. Heisst es hiegegen: Guter Rath ist wolfeil, aber die That verzwickt theuer! so entgegnen wir: Ohne Opfer kein Gewinn! und verweisen darauf, dass in katholischen Gegenden die Freisinnigen nicht immer die unbemitteltesten

Leute sind. Letztern müsste — wieder wie bei unsren Evangelischen — ein Gratisbeitritt ermöglicht werden, entsprechend ebenfalls dem «unentgeltlichen» staatlichen Unterricht.

Nehmen wir den Ausschluss des Religionsunterrichts aus der Volksschule deshalb in Aussicht, damit der immer neu sich um ihn drehende unfruchtbare Streit ein Ende finde, so setzen wir damit in Verbindung eine zweite künftige Gesetzesbestimmung: das Verbot, dass geistliche Personen in öffentlichen Schulen weltlichen Unterricht ertheilen. Damit ist keiner Partei als solcher wehe gethan, die Maassregel trifft die Gesamtheit in gleicher Weise. Ausserhalb der Schule verbleibt der Religion und ihren Lehrern die ungehindertste Bewegung. Verfassung und Gesetz lassen da durchaus freie Hand.

So weit wird nun freilich der «Erziehungsfreund» nicht mit uns einig gehen. Obschon wir unentwegt gleiches öffentliches Recht für Alle fordern, haben wir in weiterm Gegensatz zu unsren ultramontanen Miteidgenossen noch ein spezielles Bedenken gegen Lehrschwestern und Schulnonnen, — nicht etwa weil diese katholisch sind, der «Beobachter» dagegen auf protestantischem Boden steht, oder weil wir die Konzentration der Lehrfrauen für den Unterricht, ihre Anspruchslosigkeit, ihre Berufstreue nicht anerkannten, oder auch den Werth nicht, den jede Konkurrenz auch auf dem Gebiet der Schule schafft, sondern weil wir es für höchst unpolitisch halten, dass ein grosser Theil der schweizerischen Jugend Schulfrauen anvertraut wird, denen außer ihrem Gott oder seinen Stellvertretern, ihren Obern und den vier Wänden ihres Zimmerchens das übrige Leben ein wildfremdes Gebiet bleiben muss. Obgenannter Gegensatz liegt darin: Die Lehrfrauen wollen nur oder mindestens in erster Linie für den Himmel erziehen, die staatliche Schule dagegen möchte vorab für das irdische Dasein und dessen Wolgestaltung vorbauen. Gegner von Lehrerinnen an sich sind wir ja bekanntermaassen nicht; nur seien sie weltlichen Standes! Die Römer liessen so lange durch Sklaven ihre Söhne erziehen, bis diese selber für die Sklaverei reif waren. Diese geschichtliche Thatsache soll uns als Warnung gelten!

Also behellige man die Bundesbehörden nicht länger mit einer fruchtlosen Berufung auf einen Verfassungsatikel, der nur durch gesetzliche Ausgestaltung gleiches Recht für Alle schaffen kann. Ist ein solches Gesetz noch heute eine Unmöglichkeit, so stehe es doch unverkürzt auf dem Programm der Zukunft!

### Aus der Wandermappe eines österreichischen Lehrers.

(„Volksschule“ Wien.)

Im äussersten Westen unserer Monarchie, in Vorarlberg, brachte mir der Aufenthalt an einigen nicht unbedeutenden Industrieorten angenehme Tage. Bald aber nahm ich den Weg unter die Füsse und pilgerte in ein ziemlich entlegenes, wegen seiner Naturschönheiten vielgepriesenes Thal. Ein Dörfchen um das andere wurde abgesucht. Jeder Kollege, dessen ich habhaft werden konnte, wurde aus seinen vier Wänden getrommelt. Oft gelang es mir, die bis über's Kinn zugeknöpften Schulmonaren aufzuhauen zu machen. Zuweilen freilich war es eine schwierige Aufgabe; denn misstrauischere Naturen hatte ich unter Kollegen bisher noch nie getroffen. Dieser Bezirk ist aber auch ein Winkel, in welchem die Nebel der mittelalterlichen Geistes-knechtschaft noch greifbar liegen, und wo der Lehrerstand trotz des Reichsschulgesetzes noch von einem fanatischen Klerus abhängig ist. Hier darf der Lehrer nur hinter dem Ofen etwas liberal denken und tief in den Taschen die Finger krümmen. Das Volksschulgesetz ist alda durch Erlasse verkleistert und durch Gehenlassen verrostet, so

dass es nur eine armselige Karrikatur dessen darstellt, was es eigentlich sein sollte. Hier herrscht das grösste Geschrei über den Druck der achtjährigen Schul-pflicht. Wenn man aber in einer Schule nachschaut, so findet man, dass im Sommer kein über 10 Jahre altes Kind dieselbe besucht; ebenso werden die auf das 13. und 14. Altersjahr fallenden Wintersemester fast gänzlich ausser Acht gelassen. Und die Lehrerbesoldung? Freund, dieser Punkt erträgt eigentlich die Nachfrage nicht! Der Unterlehrer bezieht fl. 180 Jahresgehalt; das Einkommen bei einer einklassigen (ungeheilten) Schule steigt auf fl. 330. Das gilt schon als glänzend. Oft wird unter der Hand mit der Gemeinde eine Vereinbarung auf geringere Besoldung gemacht. Nur Ein Glück für den armen Teufel von Lehrer ist hierzulande zu finden: heirathslustige alte Jungfern reichen gern einem Pädagogen die Hand. Solche Fälle sind sehr häufig. Der Lehrer kommt so zu Haus und Hof oder irgend einem Geschäft, um das hauptsächlich er sich kümmert und die Schule nur noch als bequeme Nebensache betrachtet. Wie sich ein Lehrer hier anders durchbringen kann, ist mir bei den hohen Lebensmittel-preisen ein vollständig ungelöstes Rätsel. Solche Verhältnisse finden sich im Jahr 1879 in einer Provinz Oesterreichs, in der freilich die Rückschrittspartei das unbestritten Regenten führt. — (Da muss das Zukunftsloch der Arlbergbahn einigen Luftzug bringen.)

### Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungs-rathes.

(Sitzung vom 24. März.)

#### Wahlgenehmigungen:

Mr. D. Wohlgemuth, Verweser in Zollikerberg, zum Lehrer daselbst.  
O. Diener, " Uster,  
Frl. E. Morf, Verweserin in Hofstetten/Elgg, zur Lehrerin daselbst.  
Mr. Robert Brunner, Lehrer in Madetswil, zum Lehrer in Zürich.  
Ed. Bolleter, " Aussersihl, " "  
Al. Hartmann, Verweser in Zürich, " " daselbst.  
J. Heuscher, Verweser in Gossau, zum Lehrer in Hirrlanden.  
Gottl. Kessler, Verweser an der Sekundarschule Mönchaltorf, zum Lehrer daselbst.

An Stelle des zurücktretenden Mr. Dr. Strickler wird in die Kommission für Begutachtung des revidirten Geschichtslehrmittels von Vöglin und Müller ernannt Mr. Dr. J. Brunner, Professor an der Industrieschule.

Nachfolgende Gemeinden haben bei den Erneuerungswahlen ihre Primarlehrer nicht wieder bestätigt:

Bezirk.	Gemeinde.	Zahl der Lehrer überhaupt.	Nichtbestätigte Lehrer. nicht bestät. Amtsantritt in der Gemeinde.	Geburtsjahr.
Zürich:	Birmensdorf	2	1	1864 1841
	Dietikon (kath.)	2	1	1868 1848
	Wytikon	1	1	1853 1832
Affoltern:	Rossau	1	1	1845 1820
	Augsterthal	1	1	1872 1820
Horgen:	Hirzelhöhe	1	1	1876 1829
Meilen:	Zumikon	1	1	1877 1841
Hinwil:	Oberdürnten	2	1	1878 1848
Uster:	Nossikon	1	1	1864 1831
Pfaffikon:	Sennhof	1	1	1873 1817
Winterthur:	Dynhard	1	1	1872 1838
	Eschlikon	1	1	1862 1818
	Töss	5	3	1876 1850
				1870 1840
				1869 1836
Bülach:	Neubrunn	1	1	1864 1834
	Rafz	3	2	1852 1829
				1872 1847
Dielsdorf:	Dänikon	1	1	1875 1835

Der Seminaristenturnverein erhält für das abgelaufene Schuljahr einen Staatsbeitrag von 100 Fr.

Die Gründung einer Gewerbeschule in Riesbach wird genehmigt. Diese Schule zählt nachfolgende Abtheilungen mit nebenstehender Schüler- und Stundenzahl: